

Liebe Leserinnen und Leser

am 29.06.2023 veröffentlicht die Creditreform in einer Pressemitteilung die Zahlen zur Insolvenzentwicklung im ersten Halbjahr 2023 in Deutschland. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr wurde bei den Unternehmensinsolvenzen eine Zunahme um 16,2 % von 7.230 auf 8.400 Fälle verzeichnet. Die Gründe hierfür sind vielfältig: gestiegene Kostenbelastungen durch Energie- und Materialkosten, gebremste Kaufkraft der Verbraucher aufgrund der hohen Inflation sowie Rückforderung von staatlichen Hilfen während der Pandemie.

Betroffen sind überwiegend mittlere und große Unternehmen und es fallen insbesondere diejenigen, die sich bereits vor der Pandemie auf dünnem Eis bewegten. Die Meldungen der letzten Monate über die Insolvenzen von z.B. GALERIA Karstadt Kaufhof, Peek & Cloppenburg oder der Schuhkette Reno bestätigten dies. Die Zahl der Einzelunternehmer-Insolvenzen dagegen ist um rund 4 % gesunken und bei Verbrauchern bewegt sich die Zahl der Insolvenzen in etwa auf Vorjahresniveau.
(Quelle: www.creditreform.de)

Der Ausblick auf die weitere Entwicklung der Wirtschaftslage und damit auch auf die Entwicklung der Problemkredite bleibt mithin unsicher. Insbesondere die Zinsentwicklung und der Abwärtstrend in der Immobilienbewertung werden sicherlich Spuren hinterlassen. Es gilt mithin auf mögliche Szenarien gut vorbereitet zu bleiben.

Ihre HmcS GmbH

Umfrage der Bundesbank zum Kreditgeschäft

Nachfrage nach Krediten ist gesunken

Jahrespressekonferenz der BaFIN:

Präsident Mark Branson sieht keine Gefahr für eine systemische Krise

Beachten Sie unsere Fachbeilage: „Der Sanierungskredit: Handlungsoptionen für Banken“

von Rechtsanwalt Klaus Bales

Unsere Beiträge

Aktuelle Beiträge

- April-Ergebnisse des Bank Landing Survey (BLS) der Bundesbank: Rückgang der Kreditnachfrage
- Jahrespressekonferenz der BaFIN: „Die richtigen Lehren ziehen“

Gesetze und Rechtsprechung

- OLG Thüringen: § 502 BGB ist auf die Nichtabnahmenschädigung nicht anwendbar
- LG Nürnberg-Fürth: Vereinfachter Vollstreckungsantrag bei ZV in andere Vermögensrechte zulässig
- BGH: Volle Erstattungsfähigkeit der Kosten des Inkassodienstleisters
- FG Münster: Nutzungsersatz nach Darlehenwiderruf ist Kapitalertrag

Gut zu wissen

- SCHUFA löscht Daten zur Restschuldbefreiung nach 6 Monaten
- Anspruch auf Hilfe für Öl-, Flüssiggas- oder Pelletheizung
- EU wird neue Verbraucherkreditrichtlinie erlassen
- BDIU (Bund deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.)

Aktuelle Beiträge

April-Ergebnisse der Umfrage der Bundesbank zum Kreditgeschäft in Deutschland

Die im Rahmen des Bank Lending Survey (BLS) befragten deutschen Banken haben im ersten Quartal 2023 strengere Vergaberichtlinien für Unternehmenskredite, private Wohnungsbaukredite sowie Konsumenten- und sonstige Kredite angelegt. Die Anpassungen waren weniger restriktiv als im vierten Quartal 2022 und entsprachen im Unternehmens- und privaten Wohnungsbaukreditgeschäft den im Vorquartal geäußerten Planungen. Die Straffungen begründeten die Banken in allen Kreditsegmenten in erster Linie mit einem gestiegenen Kreditrisiko.

Die Kreditbedingungen wurden im Firmenkundengeschäft und für Konsumenten- und sonstige Kredite restriktiver. Im Bereich der privaten Baufinanzierung lockerten die Banken die Bedingungen. Dies äußerte sich in einer Verengung der Margen.

Die Kreditnachfrage ging in allen drei Kreditsegmenten zurück. Besonders stark nahm die Nachfrage nach privaten Baufinanzierungen ab. Hier kam es zum dritten Mal in Folge zu einem kräftigen Rückgang.

Die Veränderungen der für geldpolitische Zwecke gehaltenen Wertpapierbestände, die sich aufgrund von Nettoankäufen oder unvollständigen Reinvestitionen ergeben können, wirkten in den vergangenen sechs Monaten negativ auf die Marktfinanzierungsbedingungen der Banken. Zu Änderungen der Kreditrichtlinien und -bedingungen führten sie aber nicht.

Die Banken profitierten weiterhin von der Liquidität, die durch die gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte III (GLRG III) bereitgestellt wurden. Allerdings schwächten sich die positiven direkten und indirekten Auswirkungen der GLRG III auf die finanzielle Situation der Banken in den vergangenen sechs Monaten weiter ab. Die Leitzinserhöhungen des Eurosystems wirkten sich über einen positiven Effekt auf das Zinsergebnis steigernd auf die Ertragslage der Banken im Winterhalbjahr 2022/23 aus.

Quelle: www.bundesbank.de

Jahrespressekonferenz der BaFIN: Präsident Mark Branson will aus den Szenarien der letzten Monate die richtigen Lehren ziehen

In seiner Rede anlässlich der Jahrespressekonferenz am 09. Mai 2023 in Frankfurt am Main betonte Präsident Mark Branson, dass sich das deutsche Finanzsystem trotz der Turbulenzen auf dem Internationalen Bankenmärkten als bisher stabil bewiesen habe.

„Seit März durchlebt das weltweite Finanzsystem eine Art Stresstest in Echtzeit“ sagte Branson. Der Ausstieg aus der Niedrigzinspolitik habe wie erwartet Turbulenzen ausgelöst. Da sich Stressphasen oft in Schüben entwickelten, sei noch nicht sicher, dass diese schwierige Phase schon vorbei sei.

Die BaFIN habe die Risiken aus den Zinsanstiegen aber schon seit geraumer Zeit im Fokus und beobachte die davon betroffenen deutschen Institute daher genau, auch wenn noch nicht alle Effekte aus den Zinsanstiegen schon vollständig sichtbar seien. Die meisten Institute verfügten über ein wirksames Risikomanagement. Einige wenige kleinere Institute würden von der BaFIN eng begleitet. „Bisher sehen wir hier aber keine Gefahr für eine systemische Krise“, stellte Branson klar. Entscheidend sei nun, die richtigen Lehren aus den vergangenen Monaten zu ziehen. „Wir müssen sehr sorgfältig prüfen, wo wir bei der Regulierung, Aufsicht oder Abwicklungsplanung nachschärfen sollten.“

Zugleich warnte Branson davor, dass Liquiditätskrisen heute viel schneller entstünden als früher, was zu einem psychologischen Effekt führen könne: Obwohl es keine rationalen Gründe für eine Liquiditätskrise bei deutschen Instituten gäbe, bestünden trotzdem irrationale Ängste davor. Branson ging in seiner Rede auch auf den Umgang mit Instituten in Schieflage ein. „Teure, improvisierte staatliche Rettungsaktionen für kleine oder mittelgroße Institute sind nicht der richtige Weg“, sagte der BaFIN-Präsident. Es könne nicht sein, dass man alle Institute retten müsse. Auch schnelle Marktaustritte müssten möglich sein.

Große, systemrelevante Institute sollte man abwickeln können, betonte Branson. Dies sei ein zentrales Anliegen der Reformen nach der Krise 2007/2008 gewesen. „Nie wieder sollte ein Institut zu groß zum Scheitern - too big to fail - sein. Dieses Ziel dürfen wir nicht aufgeben“, forderte er. „Wir brauchen ein Abwicklungsregime, dem alle vertrauen.“

Quelle: www.bafin.de

Gesetze und Rechtsprechung

§ 502 BGB ist auf die Nichtabnahmeentschädigung nicht anwendbar

OLG Thüringen, Hinweisbeschluss vom 08.12.2022 - 5 U 858/22

Immer wieder wird von Darlehensnehmerseite bei verweigerter Abnahme des Darlehens und der Geltendmachung einer Nichtabnahmeentschädigung eingewandt, dass die Angaben im Vertrag zur Vertragslaufzeit, zum Kündigungsrecht des Darlehensnehmers und zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend wären und deshalb in (analoger) Anwendung von § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB auch keine Nichtabnahmeentschädigung zu leisten (gewesen) sei.

Das OLG Thüringen hat nun in einem Hinweisbeschluss klargestellt, dass es sich bei der Nichtabnahmeentschädigung um einen Schadensersatzanspruch handle, der bei der verweigerter Abnahme schon dem Grunde nach bestehe. Der erstinstanzliche Hinweis, dass die analoge Anwendung des § 502 BGB auf die Nichtabnahmeentschädigung nicht mit dem Wortlaut der Norm vereinbar sei, wurde damit bestätigt.

Vereinfachter Vollstreckungsantrag bei Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte zulässig

LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 28.04.2022 - 5 T 2346/22

Der vereinfachte Vollstreckungsantrag bei Vollstreckungsbescheiden nach § 829a ZPO findet auch Anwendung, wenn ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt werden soll, der auf Zutritt zu einem Bankschließfach und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfaches gerichtet ist. Das entschied das Landgericht im Beschwerdeverfahren über den Antrag des Beschwerdeführers (Pfändungsgläubiger) auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses; § 857 Abs. 1 ZPO sehe vor, dass für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, die Vorschriften (§§ 828 - 856 ZPO) entsprechend gelten. Lt. LG fällt der Anspruch zur Öffnung eines Schließfaches hierunter.

Volle Erstattungsfähigkeit der Kosten des Inkassodienstleisters

BGH Urteil vom 07.12.2022 – VIII ZR 81/21

Beauftragt ein Gläubiger einen Inkassodienstleister mit der Einziehung einer - zunächst - unbestrittenen Forderung nach Verzugseintritt des Schuldners, sind dessen Kosten grundsätzlich auch dann in voller Höhe erstattungsfähig, wenn der Gläubiger aufgrund eines später erfolgten (erstmaligen) Bestreitens der Forderung zu deren weiteren - gerichtlichen - Durchsetzung einen Rechtsanwalt einschaltet.

In seiner Entscheidung vom 07.12.2022, VIII. ZR 81/21, BeckRS 2022, 42962, hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass dann, wenn ein Gläubiger einen Inkassodienstleister mit der Einziehung einer - zunächst - unbestrittenen Forderung nach Verzugseintritt des Schuldners beauftragt, dessen Kosten grundsätzlich auch dann in voller Höhe erstattungsfähig sind, wenn der Gläubiger aufgrund eines später erfolgten (erstmaligen) Bestreitens der Forderung zu deren weiteren - gerichtlichen - Durchsetzung einen Rechtsanwalt einschaltet. In diesem Zusammenhang hebt der BGH hervor, dass eine Kürzung der Inkassokosten auch nicht wegen (eines nicht vorliegenden) Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht nach §§ 254 Abs. 2 Satz 1 BGB erfolgen könne. Dies deshalb, weil jedwede andere Sichtweise die Grundentscheidungen des Gesetzgebers zur Stellung und zu den Befugnissen von Inkassodienstleistern verkennen würde.

Nutzungersatz nach Darlehenswiderruf ist Kapitalertrag

FG Münster, Beschluss vom 15.02.2022 – 3 K 2991/19 E

Zur Begründung erklärte das FG, bei dem Widerruf eines Bankdarlehens wegen einer fehlerhaften Belehrung komme es zu einer Rückabwicklung des Vertrags. Der Bankkunde solle so gestellt werden, als habe er keine Zahlungen an die Bank geleistet. Dabei sei der „Nutzungersatz“ eine Entschädigung für die Überlassung des Geldes an die Bank. Seine Höhe werde daher so berechnet, als sei das Geld in eine Geldanlage geflossen und habe dort zu Erträgen geführt. Nach Höhe und Zweck stehe der „Nutzungersatz“ daher den entgangenen Kapitalerträgen gleich.

Gut zu Wissen

SCHUFA löscht Daten zur Restschuldbefreiung nach sechs Monaten

Die SCHUFA hat in einem Rundschreiben angekündigt, ab dem Stichtag 28.03.2023 alle Einträge zu einer Restschuldbefreiung sowie die in diesem Zusammenhang erledigten Abwicklungsdaten, die länger als 6 Monate gespeichert sind, rückwirkend zu löschen.

Die SCHUFA reagiert damit auf eine Verkündung des BGH vom 28.03.2023, auf eine Entscheidung des EuGH zur Frage nach der zulässigen Dauer der Speicherung von Daten zur Restschuldbefreiung warten zu wollen. Nach Angabe der SCHUFA ist damit zu rechnen, dass bis zu einer endgültigen Entscheidung aller beteiligten Gerichte mehrere Jahre vergehen können. Um Klarheit und Sicherheit für Verbraucher zu schaffen, hat sich die SCHUFA entschieden, die Speicherdauer auf 6 Monate zu verkürzen.

Anspruch auf Hilfe für Öl-, Flüssiggas- oder Pelletheizung

Die Brennstoffe Öl, Flüssiggas, Kohle und Holz waren im Krisenjahr 2022 besonders teuer. Für Einkäufe gibt es eine finanzielle Hilfe des Staates: Wer zwischen dem 1. Januar und 1. Dezember 2022 mindestens einmal zu hohen Preisen eingekauft hat, kann eine Erstattung beantragen. Für eine Erstattung sind die Rechnungen aus dem Jahr 2022 vorzulegen. Pro Haushalt können maximal 2000 Euro an Förderung erfolgen. Die Hilfe gibt es nur auf Antrag bei den jeweils zuständigen Stellen.

Europäisches Parlament verabschiedet im September 2023 eine neue Verbraucher-kreditrichtlinie

Mit der Überarbeitung der Richtlinie über Verbraucherkredite wird der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Beantragung solcher Kredite modernisiert und verstärkt. Insbesondere werden damit verantwortungsvolle und transparente Praktiken aller Akteure in Bezug auf Verbraucherkredite gefördert, indem beispielsweise gewährleistet wird, dass die Informationen über die Kredite klar und verständlich dargestellt werden und für digitale Geräte geeignet sind.

Der Rat und das Europäische Parlament haben sich im Dezember 2022 auf diese neuen Regelungen geeinigt, die nun formelle Prüfungen und Verfahren durchlaufen und voraussichtlich im September 2023 vom Parlament verabschiedet werden.

BDIU (Bund deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.) warnt vor Fake-Inkasso

Kriminelle versenden betrügerische Inkasso-Schreiben und versuchen, gutgläubige Verbraucher zu schädigen. Der BDIU veröffentlicht auf seiner Website eine Liste der häufigsten Absenderadressen, mit denen versucht wird, Kasse zu machen. Die Empfehlung des BDIU geht eindeutig dahin, auf diese Schreiben nicht zu reagieren, weder in Wort noch in Schrift.

Wir freuen uns über Ihr Feedback

Haben Sie Ideen und Beiträge für eine Veröffentlichung?

Wir freuen uns über Ihre Anregungen und nehmen gern Ihre Beiträge auf.

HmcS-Gruppe

Kreditabwicklung aus einer Hand

Brüsseler Straße 7
30539 Hannover

Telefon: 05 11 - 76 33 33 - 0
Telefax: 05 11 - 76 33 33 - 95

E-Mail: info@hmcs.com

Als etablierter Servicer für gekündigte Kredite deckt die HmcS GmbH mit Ihren Dienstleistungen die vollständige Wertschöpfungskette rund um die Problemkreditabwicklung ab.

Website: www.hmcs.com



Handlungsoptionen für Sparkassen in der Krise des Kunden

- der Sanierungskredit als wichtigster Beitrag im Rahmen einer Sanierung -



Klaus Bales
Rechtsanwalt, anwaltlicher Vertreter für verschiedene Bankengläubiger, Tätigkeitsschwerpunkte Bank-/Kreditsicherungs-/Insolvenz-/Sanierungs- und Zwangsvollstreckungsrecht.
 Mobil: +49 176 45 7062 54

I. Einleitung

Sparkassen leisten sowohl in der Krise als auch in der Insolvenz ihrer Kunden oftmals wichtige Beiträge zur außergerichtlichen und gerichtlichen Sanierung, wobei die außergerichtliche Sanierung gegenüber dem förmlichen Insolvenzverfahren den Vorzug genießt. Bei allen Handlungsoptionen ist auf Seiten der Sparkasse eingehend zu prüfen, ob ein Sanierungsversuch gegenüber der Kündigung und Abwicklung und anschließender Verwertung der Sicherheiten der Vorzug zu geben ist. Entscheidend wird in der Regel das mutmaßliche Ausfallrisiko sein.

II. Handlungsalternativen bei (potentiell) Not leidenden Kreditengagements

Neben der „klassischen“ Sanierung mit Neukreditvergabe kommen noch alternative Szenarien in Betracht (vgl. Abb. 1), wobei bei der Entscheidung für die ein oder andere Alternative nicht nur der potentielle Ertrag, sondern auch die durchaus unterschiedlichen Kosten zu berücksichtigen sind.

Handlungsalternativen	Ablösen	Stillhalten	Verwerten	Sanieren
Kennzeichen	<ul style="list-style-type: none"> Rückführung des Obligos Ablösung durch anderes Kreditinstitut oder Investor 	<ul style="list-style-type: none"> Beibehaltung des Engagements Verzicht auf Betreuerwechsel „Enge“ Kreditüberwachung 	<ul style="list-style-type: none"> Rückführung des Obligos Verwertung der Sicherheiten 	<ul style="list-style-type: none"> Umfassende Betreuung Einleitung liquiditätsverbessernder Maßnahmen (Weite) Zeitliche Befristung
Erfolgsfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> Bereitschaft Dritter zur Übernahme der Forderung(en) Höhe des Abschlags/ EWBs 	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit zur Hereinnahme weiterer Sicherheiten Grad der akuten Existenzbedrohung „Politische“ Faktoren 	<ul style="list-style-type: none"> Realisierbarkeit der Sicherheitenansätze Geschwindigkeit bis Einleitung der Abwicklung Stellung sonstiger Gläubiger 	<ul style="list-style-type: none"> Sanierungswille des Kunden Sanierungsfähigkeit des Kunden Sanierungswürdigkeit des Kunden Wertentwicklung der Sicherheiten
Komplexität	Gering	Mittel bis Hoch	Mittel	Hoch

Abbildung 1: Handlungsoptionen bei (potentiell) Not leidenden Kreditengagements

III. Elemente einer positiven oder negativen Sanierungsentscheidung

Bevor eine Sparkasse jedoch über die Form etwaiger Sanierungsmittel entscheidet, bedarf es der positiven Sanierungsentscheidung, bei der ein Bündel aus Maßnahmen zur Realisierung nachhaltiger Effekte, Einmalkosten der Sanierung, der Sicherheitenwert und der Zeithorizont zu berücksichtigen ist (vgl. Abb. 2).



Abbildung 2: Elemente der Sanierungsentscheidung

Kommt die Sparkasse unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen zu der Erkenntnis das Kreditengagement zu sanieren, ist in einem nächsten Schritt über die Vergabe von Sanierungsmitteln, insbesondere Fresh Money zu entscheiden, wobei dem Sanierungskredit - neben weiteren Elementen der Sanierungsfinanzierung - die bedeutendste Rolle zukommt.

IV. Der Sanierungskredit – Kernstück jeder finanzwirtschaftlichen Sanierung

Ein Sanierungskredit ist dadurch gekennzeichnet, dass die Sparkasse den Zweck verfolgt, mit seinem Darlehen zur wirtschaftlichen Gesundung des in einer finanziellen Schieflage befindlichen Unternehmens beizutragen.

Dass eine Sparkasse ganz generell auch dann noch zur Vergabe von neuen Krediten an Unternehmen berechtigt ist, wenn diese sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden oder bereits insolvenzreif sind, ist in der Rechtsprechung seit jeher anerkannt. Kommt eine Sparkasse zu der Erkenntnis, dass ein Rettungsversuch lohnenswert erscheint, und die Krise noch durch finanzwirtschaftlichen Maßnahmen überwunden werden kann spricht nichts gegen die Gewährung neuer Kredite.

1. Erfordernis eines tatsächlichen Sanierungswillens auf Seiten der Sparkasse

Dabei hat auch die Rechtsprechung unmissverständlich klargestellt, dass solche (Neu-)Kredite nur dann als Sanierungskredite behandelt werden können, wenn sie bezwecken, den Schuldner wirklich zu sanieren und zu dieser Sanierung auch geeignet sind. Außerdem muss eine Prüfung durch die Sparkasse ergeben, dass die Sanierungsfähigkeit und die Sanierungswürdigkeit des Unternehmens gegeben sind. Dabei stehen Sanierungswürdigkeit und Sanierungsfähigkeit in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis zueinander.

Die Sanierungsfähigkeit bestimmt sich in der Regel nach der Analyse des wirtschaftlichen Potentials des Kreditnehmers. Sie liegt vor, wenn mit zweckmäßigen Sanierungsmaßnahmen die Zahlungsschwierigkeiten beseitigt und eine angemessene Rentabilität erreicht werden kann.

2. Notwendigkeit eines Sanierungskonzepts

Die abschließende Feststellung der Sanierungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage des von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einem anderen sachverständigen Dritten zu erstellenden Sanierungskonzepts, in dem die zur Erhaltung des Unternehmens und der Wiederherstellung seiner Ertragsfähigkeit durchzuführenden Maßnahmen dargelegt und die mit ihnen zu erwartenden Ergebnis- und Finanzentwicklungen aufgezeigt werden. Bei der Prüfung der Sanierungswürdigkeit ist die Feststellung notwendig, dass das in die Krise geratene Unternehmen sanierungswürdig ist, eine Kreditzufuhr also nicht von vorneherein aussichtslos ist.

3. (Erlaubter) Sanierungskredit oder (unerlaubte) Insolvenzsverschleppung ?

Grundsätzlich muss zunächst danach unterschieden werden, ob die Kreditgewährung von vorneherein erkennbar ungeeignet war, das Unternehmen nachhaltig zu sanieren und nur dazu diente, der Sparkasse Vorteile gegenüber anderen Gläubigern zu verschaffen (Insolvenzsverschleppung) oder grundsätzlich zwar die Möglichkeit einer Sanierung bestand (Sanierungskredit), wobei in diesem Fall zwischen eigennützigem und uneigennützigem Sanierungskredit zu unterscheiden ist.

Diese Unterscheidung ist wesentlich für die Anforderungen an die Pflicht zur sachkundigen und sorgfältigen Prüfung der Lage des Krisenunternehmens durch die Sparkasse.

Eigennützigkeit liegt vor, wenn der Kredit nicht der Behebung einer überwindbaren und vorübergehenden Krise dient, sondern lediglich die gebotene Insolvenzantragsstellung hinausgeschoben werden soll, um eine Rückführung bestehender Altkredite zu erreichen oder in der gewonnenen Zeit sich aus Sicherheiten zum Nachteil anderer Gläubiger zu befriedigen. Bei einem Eigennutz erkennt die Sparkasse, dass weitere Mittel keinen wirtschaftlichen Sinn machen, aber

gleichwohl einen neuen Kredit gewährt und sich diesen entsprechend besichern lässt. Bei einer solchen Fallgestaltung spricht man von einer „Scheinsanierung“.

Sittenwidrige Insolvenzsverschleppung auf Grund Eigennutzes ist auch anzunehmen, wenn die für eine Sanierung nicht ausreichenden Mittel nur zur Verlängerung des „wirtschaftlichen Todeskampfes“ bereitgestellt werden, um sich dadurch Sondervorteile zu verschaffen, insbesondere um sich wegen alter Kredite befriedigen zu können.

Bezweckt die Sparkasse statt der (vorgeschobenen) Sanierung nur ein Hinausschieben des Zusammenbruchs des Unternehmens, um sich Vorteile gegenüber anderen Gläubigern zu verschaffen, so handelt sie sittenwidrig und damit eigennützig.

Wird dagegen von der Sparkasse der Zweck verfolgt, das Schuldnerunternehmen wirklich zu sanieren („ernsthafter Sanierungsversuch“), richten sich die Anforderungen an die Pflicht zur sachkundigen und gewissenhaften Prüfung der Lage des Krisenunternehmens und der Geschäftsaussichten danach, ob der Beweggrund des Sanierungskredits eigennützig ist oder nicht.

Wenn daher die Gewährung eines Sanierungskredits erwogen wird, muss die Sparkasse prüfen, ob noch offene Forderungen aus Altkrediten gegenüber dem Schuldner bestehen, ob sie ferner zur Absicherung dieser Altkredite neue Sicherheiten hereinnehmen will und die neue Kreditvergabe durch Sicherheiten aus dem Vermögen des Schuldners abgesichert werden soll. Stehen der Sparkasse demnach noch Forderungen aus früheren Krediten zu, so ist ein von ihr finanzierter Sanierungsversuch in der Regel als eigennützig anzusehen, wenn sie befürchtet, der Schuldner werde ohne den Sanierungsversuch auch die von ihr früher eingeräumten Kredite nicht zurückzahlen können.